



Herrn  
Wilfried Sellnau



Henning-von-Tresckow-Straße 2-8  
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Tomaszewski

Gesch-Z.: 44.7-6441/1/201-195

Hausruf: 0331/ 866 - 82 96

Fax: 0331/ 866 - 83 65

Internet: [www.mil.brandenburg.de](http://www.mil.brandenburg.de)

Tram 90-93, 96, 98

Potsdam Hauptbahnhof: DB und S-Bahn 7

Potsdam, 16. Juli 2013

**Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“  
vom 13. August 2004; Schallschutzprogramm BBI**

Ihre E-Mail vom 8. Januar 2012; Schreiben des MIL vom 26. Januar 2012;  
Ihr Schreiben vom 22. Mai 2013

Sehr geehrter Herr Sellnau,

die entstandene Verzögerung der Beantwortung Ihres Schreibens bitte ich zu entschuldigen. Aufgrund des derzeitigen Arbeitsvolumens und der beschränkten Personalressourcen war eine frühzeitigere abschließende Bearbeitung leider nicht möglich.

Ferner habe ich in Ansehung der verschobenen Inbetriebnahme des Flughafen-  
ausbaus u. a. Ihr Schreiben zum Anlass genommen, die Anwendung verschiede-  
ner DIN-Vorschriften und das Thema „ausreichende Belüftung“ mit dem Landes-  
umweltministerium und der obersten Bauaufsicht ausführlich zu diskutieren. In der  
Frage Lüftungsanforderungen hatte die Staatskanzlei Ihnen ja bereits auf Ihre  
Anfrage mitgeteilt, dass das MIL entsprechende Gespräche führt.



Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) hat im  
Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV)  
die verfügbaren Informationen zum Stand der Schalldämmlüftertechnik ermittelt  
und aufbereitet sowie die Randbedingungen für einen möglichen Einsatz von  
Schalldämmlüftern mit Wärmerückgewinnung unter Beachtung einer kontrollierten  
Luftabführung beschrieben. MUGV und LUGV haben diese Erkenntnisse in die  
fachlichen Abstimmungen eingebracht.



1. Zu Ihrer E-Mail vom 8. Januar 2012

Nach Einholung der Stellungnahme des Trägers des Vorhabens, der Flughafen  
Berlin Brandenburg GmbH (FBB), und nach Vorlage der Stellungnahme beantwor-  
te ich Ihre Fragen wie folgt.

- a) Zu Ihren Fragen, welche Regelungen für Widersprüche zum passiven Lärmschutz festgelegt sind sowie ob diese registriert und weiterverfolgt werden, teilt die FBB mit, dass im Regelfall Widersprüche an das mit der Ermittlung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen beauftragte Ingenieurbüro weitergereicht werden. Dieses kennt die baulichen Gegebenheiten vor Ort und hat die erforderlichen Maßnahmen zum Schallschutz ermittelt. Die Erfassung und Beantwortung der Widersprüche erfolgt in diesem Fall durch das zuständige Ingenieurbüro. Der gesamte Schriftverkehr zu dem jeweiligen Vorgang wird Bestandteil Ihrer Objektakte bei der FBB, die somit Kenntnis von Ihrem Widerspruch hat.



In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass für Sie als Schallschutzanspruchsberechtigten grundsätzlich die Möglichkeit zur Eigenvornahme besteht, um ihr Ziel, die Verwirklichung der nach ihrer Auffassung zur Erfüllung des PFB/PEB erforderlichen Schallschutzeinrichtungen, zu erreichen. Der Anspruchsberechtigte ist nicht gehalten, das von der FBB vorgeschlagene Verfahren der Kostenerstattung und die damit verbundenen Modalitäten zu wählen. Wenn Sie nicht bereit sind, in Vorlage zu treten, steht es Ihnen frei, Feststellungsklage zum Umfang des notwendigen passiven Schallschutzes gegen die FBB zu erheben.



Ich weise Sie auch darauf hin, dass Sie als Anspruchsberechtigter eine vom Flughafen unabhängige professionelle Schallschutzberatung, organisiert durch den Landkreis Teltow-Fläming und die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow sowie finanziell unterstützt vom Land Brandenburg, in Anspruch nehmen können. Die Beratung findet wöchentlich im Flughafen-Beratungszentrum (Arnold-Böcklin-Straße 14, 15831 Mahlow, Tel. (03379) 368 30 20) statt.





Ferner bietet die FBB die Möglichkeit der persönlichen Besprechung von Schallschutzfragen mit Hilfe einer Bürgersprechstunde in ihrem Hause an. Für eine persönliche Terminabsprache steht Ihnen das Anwohnertelefon von Dienstag bis Donnerstag in der Zeit von 09:00 bis 16:00 Uhr unter der Telefonnummer (030) 60 91 - 25 26 zur Verfügung.




- b) Bezüglich Ihrer Frage, ob der Flughafenbetreiber einfach die Festlegungen der DIN 1946-6 : 2009-5 (im Folgenden DIN 1946-6) ignorieren darf, stellt die FBB klar, dass die Flughafengesellschaft diese Norm nicht ignoriert. Es sei jedoch zu beachten, in welchen Fällen diese DIN zur Anwendung kommt. Des Weiteren weist die FBB darauf hin, dass die DIN nicht bau(ordnungs)rechtlich eingeführt ist.





Hinsichtlich Details Ihrer Fragestellung der Anwendung der DIN 1946-6 sowie der Erstellung eines Lüftungskonzeptes entsprechend der besagten DIN verweise ich Sie auf die unten folgende Beantwortung zu Ihrem Schreiben vom 22.05.2013.


- c) Zu Ihrer letzten Frage, ob Untersuchungen zu den Lüftungstechnischen Eigenschaften des Gebäudes (Luftdichtheit) durchgeführt werden, gibt die FBB an, dass bisher in der Regel keine Untersuchungen zur Luftdichtheit des Gebäudes im Rahmen der Bestandsaufnahme durchgeführt werden. 
- d) Die FBB weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sie mit verschiedenen Herstellern von Lüftungsgeräten im ständigen Kontakt steht, um den Forderungen nach einem Lüftungsgerät mit Wärmerückgewinnung nachzugehen. Nach Aussage der Hersteller wird für die Entwicklung eines solchen Gerätes (bei Luftleistung/Volumenstrom gemäß DIN 1946 und Eigengeräuschen deutlich unter 30 d(BA)) mindestens zwei Jahre benötigt. Ab wann diese Geräte dann für den Markt verfügbar sind, kann von den Herstellern derzeit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgesagt werden. 

## 2. Zu Ihrem Schreiben vom 22.05.2013

- a) Hinsichtlich des Erfordernisses der Anwendung der DIN 1946-6 (Lüftung von Wohnungen), die die Voraussetzungen für den Einsatz von Abluftsystemen, Zuluftsystemen und kombinierten Zu- und Abluftsystemen festlegt, ist festzuhalten, dass soweit die Voraussetzungen vorliegen, diese als technisches Regelwerk im Rahmen der Umsetzung des Schallschutzprogramms BBI gemäß Planfeststellungsbeschluss „Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld“ vom 13.08.2004 (PFB) zu beachten ist (PEB S. 236). 

Gemäß Punkt 4.1 Abs. 1 der DIN 1946-6 muss für neu zu errichtende oder zu modernisierende Gebäude mit Lüftungstechnisch relevanten Änderungen ein Lüftungskonzept erstellt werden. Das Lüftungskonzept umfasst danach die Feststellung der Notwendigkeit von Lüftungstechnischen Maßnahmen und die Auswahl des Lüftungssystems (Punkt 5.1). Dabei sind bauphysikalische, Lüftungs- und gebäudetechnische sowie auch hygienische Gesichtspunkte zu beachten. 

Nach Punkt 4.1 Absatz 3 der DIN 1946-6 ist eine Instandsetzung bzw. Modernisierung eines bestehenden Gebäudes erst dann Lüftungstechnisch relevant, wenn im Ein- und Mehrfamilienhaus mehr als 1/3 der vorhandenen Fenster ausgetauscht bzw. im Einfamilienhaus mehr als 1/3 der Dachfläche abgedichtet werden. 

Soweit im Rahmen der Umsetzung des Schallschutzprogramms BBI Lüftungstechnisch relevante Änderungen vorliegen, ist ein Lüftungskonzept für jede Nutzungseinheit unter Beachtung der Lüftungstechnischen Situation der gesamten Nutzungseinheit zu erstellen. Mit dem Lüftungskonzept wird überprüft, ob der Luftvolumenstrom über Undichtigkeiten der Gebäudehülle (Infiltration) größer ist, als der für den Feuchteschutz notwendige Luftwechsel. Ist das nicht der Fall, sind Lüftungstechnische Maßnahmen notwendig, deren Bemessung die besagte DIN ebenfalls behandelt. 

Die Fragestellung des Erfordernisses der Anwendung der DIN 1946-6 besteht unabhängig von der Regelung des Planergänzungsbeschlusses „Lärmschutzkonzept BBI“ vom 20.10.2009 (PEB) im Rahmen der Nachtschutzes (Verfügung A 5.1.3 PEB). Im Rahmen der Regelungen des Nachtschallschutzes wurde insbesondere für Schlaf- und Kinderzimmer die Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung als Ersatz für das gekippte Fenster verfügt. Durch den Einbau von dezentralen Zuluftgeräten zur Sicherstellung ausreichender Belüftung als Ersatz für das gekippte Fenster, (sog. Schalldämmlüfter) kommt die FBB dieser Auflage nach.



Es ist also zu unterscheiden zwischen der Regelung der DIN 1946-6 und der Regelung des PEB, wonach die Notwendigkeit eines sog. Schalldämmlüfters als Ersatz für die Fenster-Kippstellung (Grundlüftung) verfügt ist. Diese Lüfter sind nur für Räume (z. B. Schlafräume und Kinderzimmer) vorgesehen, die regelmäßig zum Schlafen genutzt werden. Diese werden vom Nutzer individuell nach Bedarf (gewohnheitsabhängig) während eines begrenzten Zeitraums (während der Schlafphase, in der Regel in den Nachtstunden) in Betrieb genommen. Damit sind die Lüftung mit gekipptem Fenster außerhalb der Schlafphase sowie die Intensivlüftung grundsätzlich vorgesehen. Sowohl die Grund- als auch die Intensivlüftung mit aktiver Fensterlüftung sind für den Nutzer nach wie vor möglich.



Soweit also gemäß PEB der Einbau von sog. Schalldämmlüftern vorgesehen ist, erfolgt der Luftaustausch folglich in diesen Fällen gemäß der Bestimmung des PEB temporär und nutzerabhängig. Er dient explizit nicht – anders als die die Zielsetzung der DIN 1946-6 - der Sicherstellung eines nutzerunabhängigen Luftaustausches.



Für den Einbau der sog. Schalldämmlüfter ist somit die Erstellung eines Lüftungskonzeptes gemäß DIN 1946-6 zur Feststellung der Notwendigkeit der Lüftung zur Sicherstellung eines nutzerunabhängigen Luftaustausches nicht erforderlich.



Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die zum Einsatz vorgesehenen bzw. bereits eingebauten dezentralen Lüftungsgeräte über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung verfügen, in der die maßgebenden Anforderungen zum Einbau definiert sind. Danach müssen geeignete Möglichkeiten zur Luftabströmung vorhanden sein. In Einzelfällen kann es bauartbedingt erforderlich werden, zusätzliche Lüftungsschlitze in den entsprechenden Wohnungstüren vorzusehen, um für genügend Abluft zu sorgen.



Ich werde die FBB nochmals darauf hinweisen, dass beim Einbau dezentraler Lüftungsgeräte die Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten sind und die FBB zu prüfen hat, ob die Schallschutzmaßnahmen insgesamt im Sinne der DIN 1946-6 lüftungstechnisch relevant sind.



- b) In Bezug auf die Frage der Anwendung der Energieeinsparverordnung (EnEV) ist festzuhalten, dass im Rahmen der Umsetzung des Schallschutzprogramms

BBI hinsichtlich der Anwendung der EnEV die Festlegungen zu den Bestandsgebäuden zu beachten sind. Bei relevanten Veränderungen an bestehenden Gebäuden und Anlagen sind die Anforderungen der §§ 9 und 11 EnEV grundsätzlich zu berücksichtigen. Nach § 11 Satz 1 EnEV dürfen Außenbauteile nicht in einer Weise verändert werden, dass die energetische Qualität des Gebäudes verschlechtert wird. Der Austausch von Fenstern zur Erhöhung des Schalldämm-Maßes führt nicht zu einer Verschlechterung.



Der Einbau der dezentralen Zuluftgeräte fällt auf Grund der geringen Bauteilfläche unter die sog. Bagatellregelung gemäß § 9 Abs. 3 EnEV. Die in § 9 Absatz 1 der EnEV gestellten Anforderungen an bestimmte Änderungen von Außenbauteilen bestehender Gebäude gelten nach § 9 Absatz 3 EnEV nicht, wenn die Fläche der geänderten Bauteile nicht mehr als 10% der gesamten jeweiligen Bauteilfläche des Gebäudes beträgt (sog. Bagatellregelung).



Bei einem Durchmesser der Außenwandöffnungen für die zur Umsetzung des PEB verwendeten Zuluftgeräte von max. 12 cm (entspricht einer Fläche von etwa 0,01 m<sup>2</sup>) kann in der Praxis davon ausgegangen werden, dass die Bagatellregelung im Regelfall zur Anwendung kommt. Die jeweilige Wandfläche müsste nämlich kleiner als 0,1 m<sup>2</sup> sein, um über die sog. Bagatellregelung hinauszukommen.



Damit können keine Anforderungen aus der EnEV abgeleitet werden, die über die von der FBB vorgesehene Belüftung (Einbau von dezentralen Zuluftgeräten, sog. Schalldämmlüftern in Schlaf- und Kinderzimmern) hinausgehen.



- c) Der Landtag Brandenburg hat am 22. März 2012 den Antrag der Fraktionen von SPD, Die Linke und CDU (Drucksache 5/4911(ND)-B) angenommen, „dass bei der Umsetzung des Schallschutzprogramms am BER, den umwelt- und energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung folgend, möglichst energieeffiziente und klimaschonende Maßnahmen umgesetzt werden. Dies beinhaltet den Einbau von Lüftern mit Wärmerückgewinnung und kontrollierter Ablüftung, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.“ Die Landesregierung hat die FBB gebeten, bei der Umsetzung des Schallschutzes die Forderungen des Landtages zu berücksichtigen. Es ist jedoch festzuhalten, dass der Einbau von Schalldämmlüftern mit Wärmerückgewinnung und kontrollierter Ablüftung bzw. deren Kostenerstattung nicht verpflichtend für die FBB durch das MIL festgelegt werden kann. Maßgebend sind die Anforderungen nach dem luftrechtlichen Planfeststellungsbeschluss.



Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Bayr